

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär



Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89981
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Bundesministerium für Justiz
per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 11. Oktober 2012

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das
Grunderwerbssteuergesetz und das Gebäude- und Wohnungsregistergesetz
geändert werden (Grundbuchsgebührennovelle - GGN)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Grundsätzliches

Die Neuregelung wird für den Bund erhebliche Mehreinnahmen bringen. Es wird von einer Wiedereinführung der Erbschaft- und Schenkungsteuer geredet - allein mit dem Unterschied, dass es sich bei den Gerichtsgebühren um eine ausschließliche Bundesabgabe handelt, während die vom Bund aufgelassene Erbschaft- und Schenkungsteuer eine gemeinschaftliche Bundesabgabe war. Dies stellt daher einen neuerlichen Eingriff in das bestehende Finanzausgleichsgefüge und somit einen weiteren Akt des grauen Finanzausgleiches durch den Bund dar. **Daher wird generell eine Befreiung der Erwerbsvorgänge von Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden bzw. allenfalls eine Aufnahme in den begünstigten Katalog des § 26a gefordert.**

Vom Bund sind die finanziellen Auswirkungen mit der lapidaren Bemerkung, dass das Vorhaben im Hinblick auf weiters im Entwurf vorgesehene Gebührenerleichterungen und unter Berücksichtigung des Personalmehraufwandes besonders in der Anfangsphase, weitgehend aufkommensneutral sein wird, abgetan worden. Dies entspricht in keiner

Weise der an den Gesetzgeber gebotenen Anforderung, die finanziellen Auswirkungen von gesetzlichen Neuerungen mit der notwendigen Sorgfalt darzustellen, wie auch der RH in seiner Stellungnahme feststellt. Daher ist vom Bund noch ein entsprechender Nachweis der finanziellen Auswirkungen einzufordern.

Abschließend darf seitens des Österreichischen Städtebundes aber nochmals der Grund allen Übels, der zur Aufhebung von Teilen des Gerichtsgebührengesetzes durch den VerfGH geführt hat, in Erinnerung gerufen werden: nämlich die vom Bund schon vielfach geforderte, aber nach wie vor nicht durchgeführte **Neufestsetzung der Einheitswerte**. Daher muss diese neuerlich eingefordert werden, da sonst weitere Materien, wenn nicht sogar die Grundsteuer als unverzichtbare Einnahmenquelle der Kommunen selbst mit Verfassungswidrigkeit bedroht sind.

Gebührenbefreiung für amtswegige Mitteilungen

Durch die Grundbuchsnovelle 2008 wurde normiert, dass die mittels Anmeldungsbogen von der Vermessungsbehörde an die Grundbücher übermittelten Mitteilungen gemäß § 15 LiegTeilG künftig Antragsqualität haben sollen. Durch die nunmehr bestehende Antragsqualität erscheint die Gebührenbefreiung für amtliche Mitteilungen nicht mehr sicher gegeben.

Da mit Anmeldungsbogen auch rein amtliche Mitteilungen der Vermessungsbehörde (ohne Vorliegen eines Antrages!) an das Grundbuch übermittelt werden, können hinsichtlich der Vergebührung Unklarheiten entstehen. Es ist in der Vergangenheit bereits vorgekommen, dass in einzelnen Gerichtssprengeln auch für amtswegige Grundstücksvereinigungen den Eigentümern bzw. der Vermessungsbehörde Gerichtsgebühren vorgeschrieben wurden.

Die nunmehrige Änderung sollte aus Sicht des ÖStB zum Anlass genommen werden, die Klarstellung, dass rein amtliche Mitteilungen der Vermessungsbehörde nicht den Gerichtsgebühren unterliegen, ins Gerichtsgebührengesetz aufzunehmen!

Diese Änderung wäre unter Tarifpost 9 Anmerkungen wie folgt aufzunehmen:

Z 12. von der Eintragungsgebühr sind befreit:

„f) Amtswegige Mitteilungen der Vermessungsbehörde gemäß § 26 LiegTeilG“

Abgabe von Adressdaten

Für Abfragen von Adressdaten aus dem Grundbuch oder aus Hilfsverzeichnissen (Straßenverzeichnis), die über normale Abfragen von Grundbuchsauszügen hinausgehen, sind von den Übermittlungs- und Verrechnungsstellen der in der Clearingstelle zum Adressregister festgelegte Kostenersatz in der Höhe von 0,28 EUR je 10 angefangene Datensätze an die österreichischen Städte und Gemeinden abzuführen.

Es wird diesbezüglich auf das an das BMJ ergangene Schreiben des Österreichischen Städte- und Gemeindebundes vom 29. 01. 2010 sowie das positive Antwortschreiben des BMJ vom 07. 06. 2010 verwiesen, die beide angeschlossen sind.

Mit dieser Maßnahme soll der Aufbau und die Aktualisierung von parallelen „Schatten“-Datenbanken durch maschinelle Abfragen verhindert oder zumindest maßgeblich erschwert werden. Durch Abfragen von Adressdaten aus diesen Schattendatenbanken ohne Entrichtung des für die Abfrage von Daten aus dem Adressregister vorgesehenen Kostenersatzes käme es zu Einnahmeausfällen für die Städte- und Gemeinden!

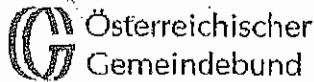
Der Österreichische Städtebund ersucht um entsprechende Berücksichtigung!

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär

Beilagen: Schreiben (29. 01. 2010) vom ÖStB + GB an das BMJ
Antwortschreiben (07. 06. 2010) des BMJ an den GB



Bundesministerium für Justiz
Hr. Dr. Martin Schneider
Hr. Dr. Peter Hubalek
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 29. Jänner 2010
GB: 096/290110/DR
ÖStB: 028/114/2010

Abrechnung von Adressen in der GDB-Neu

Sehr geehrter Herr Dr. Schneider!
Sehr geehrter Herr Dr. Hubalek!

Zum Thema der Abrechnung von Adressen in der GDB-Neu fand am 11. Jänner 2010 im Beisein von Vertretern des Österreichischen Städte- und Gemeindebundes, des BEV, des BMJ und des BMF eine Besprechung statt.

Bei dieser Besprechung wurde Übereinstimmung über nachstehende Punkte erzielt:

- 1) Die einzelne Grundstücksadresse ist Bestandteil der Abfragen aus dem Grundbuch und wird in der Abschrift angegeben. Hier fallen keine zusätzlichen Kosten an, da die Bestandteile des Grundbuchsatzes gesetzlich festgelegt sind.
- 2) Die Justiz gibt jedoch keine Listenprodukte ab, mit denen der Datenbankschutz des Adressregisters unterlaufen werden kann und über die Abgaben aus dem Grundbuch auch das Adressregister bezogen wird.
- 3) Für die Suchabfragen über die XML-Schnittstellen über welche eine systematische Maschinenabfrage der Daten möglich ist wurde folgendes festgelegt
 - Hierarchische Suche: Gemeinde à Straße à Hausnummer (erst wenn der Straßename festgelegt wurde werden Adressdaten abgegeben)
 - Kostenlose Suche bis Ebene Straßennamen (inkl. Auswahlliste bei unklaren Straßennamen)
 - Kostenpflichtige Suche auf Ebene der Hausnummern (0,28 EUR je 10 angefangene Datensätze ergeht an Österreichischer Städte- und Gemeindebund)
 - Ziel: Auslesen der Adress-Datenbank via Suchabfragen verhindern



Österreichischer
Gemeindebund



Österreichischer
Städtebund

Die Einnahmen sollen über ein Durchläuferkonto an den Österreichischen Städte- und Gemeindebund überwiesen werden, so wie dies auch beim BEV geschieht. Die BRZG stellt den Verrechnungsstellen die Suchabfragen für Adressen via XML-Schnittstelle getrennt in Rechnung.

Es wird um Mitteilung ersucht, ob die Voraussetzungen des § 48 Vermessungsgesetz für die oben angeführte Zielsetzung ausreichend ist, oder ob weitere legistische Maßnahmen zur Umsetzung des besprochenen Ergebnisses erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen
Gemeindebund:
Der Generalsekretär

Handwritten signature of Dr. Robert Hink.

Dr. Robert Hink

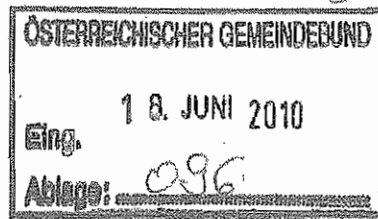
Für den Österreichischen
Städtebund:
Der Generalsekretär

Handwritten signature of OSR Dr. Thomas Weninger, MLS.

OSR Dr. Thomas Weninger, MLS



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
BMJ-Pr6109/0017-Pr 4/2010



An den
Österreichischen Gemeindebund
z. H. Dr. Robert Hink
Löwelstraße 6
1010 Wien

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
post@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152

Sachbearbeiter(in):
*Durchwahl: 2178

Betrifft: Abrechnung von Adressen in der GDB-Neu

zu GB: 096/290110/DR und ÖStB: 028/114/2010

Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 29. Jänner 2010 betreffend die Abrechnung von Adressen in der GDB-Neu teilt das Bundesministerium für Justiz mit, dass es mit den von Ihnen in diesem Schreiben angeführten Punkten einverstanden ist. Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz bedarf es auch keiner Anpassung des § 48 Vermessungsgesetz, um die geplante Vorgangsweise durchzuführen.

Aufgrund des Umstands, dass sich die Umstellung auf Grundbuch-Neu in das Jahr 2011 verzögern wird, wird es die ersten so zu vergebührenden Abfragen erst im Folgejahr geben.

07. Juni 2010
Für die Bundesministerin:
Dr. Peter Hubalek

Elektronisch gefertigt